Gabriele
Curschmann-Käsinger
RECHTSANWÄLTIN

Küferstaße 6
D-79206 Breisach
+ 49 (0) 76 67-942 26 92

rechtsanwaeltin@curschmann-kaesinger.de
www. curschmann-kaesinger.de

G. Curschmann-Käsinger · Küferstr. 6 · D-79206 Breisach

An die Bürgermeister
in Deutschland

Breisach, den 13.05.2021

Sehr geehrte/r Frau/Herr Bürgermeister,

bei Ihrem Amtsantritt haben Sie einen Eid auf unser Grundgesetz geschworen und nicht auf die Regierung. Jene verfügte der Gesellschaft seit dem vergangenen Jahr mehrere Lockdowns, die nach Meinung namhafter Verfassungsrechtler (Papier, Scholz, Murswiek...) allesamt verfassungswidrig waren und sind. Auch die Bundesnotbremse ist nicht wirksam erlassen:

https://verfassungsblog.de/die-bundesnotbremse-ist-nicht-zustande-gekommen/

Sie alle wissen, wie der Artikel 1 des Grundgesetzes lautet:
**„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt."**

Trotz dieser Tatsachen werden derzeit in nahezu allen Gemeinden Deutschlands Verstöße gegen die Verfassung und anderes geltendes Recht begangen, mit Billigung oder sogar auf Anordnung von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern:

- Tests an gesunden Menschen (Verstoß gegen Art. 1 + 2 GG, strafbar u.a. nach § 40 MPG, §§ 223, 240 StGB)
- Zugangsbedingung für Kindergärten (Verstoß gegen § 24 SGB VIII, strafbar u.a. nach § 240 StGB)
- Schließung von Unternehmen (Verstoß gg. Art. 12 und 14 GG)

um nur einige zu nennen. Die meisten von Ihnen haben hervorragende Ausbildungen genossen. Sind gar Juristen oder haben an den Verwaltungsfachhochschulen der jeweiligen Bundesländer studiert. Sie wären also durchaus in der Lage, die Unrichtigkeit der derzeitigen Verhältnisse zu erkennen oder Sie tun dies bereits.

Ich rufe Sie daher dazu auf: **stellen Sie die verfassungsmäßige Ordnung in Ihrer Gemeinde wieder her.** Sorgen Sie dafür, dass Ihre gesunden Bürger keine Testungen mehr über sich ergehen lassen müssen, dass Ihre Bürger keine Masken mehr tragen müssen, dass alle gesunden Bürger an jeglichem gesellschaftlichen Leben teilhaben können, dass alle Wirtschaftsunternehmen ihren Betrieb ohne Beschränkung wieder aufnehmen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen
Rechtsanwältin

5 Anlagen

Bankverbindung: Sparkasse Breisach
Anderkonto: DE32 6805 0101 0012 3045 98
Geschäftskonto: DE33 6805 0101 0012 2009 84
Umsatz-Steuer ID: DE242466515

Gabriele
Curschmann-Käsinger
RECHTSANWÄLTIN

Küferstaße 6
D-79206 Breisach
+ 49 (0) 76 67-942 26 92

rechtsanwaeltin@curschmann-kaesinger.de
www. curschmann-kaesinger.de

G. Curschmann-Käsinger · Küferstr. 6 · D-79206 Breisach

**5 Anlagen Linkliste**

Deutsche Unfall Versicherung: Gefährdung durch die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bei Kindern und Jugendlichen, Oktober 2020
https://de.scribd.com/document/486079384/Deutsche-Unfallversicherung-uber-Masken-bei-Kindern-202

Beschluss des Amtsgerichts Weimar FamG vom 08.04.21 mit drei Gutachten/Beweisfragen:

1. Kann das Tragen von Gesichtsmasken unterschiedlicher Art das Infektionsrisiko mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (nennenswert) senken? Dabei soll zwischen Kindern im Besonderen und Erwachsenen im Allgemeinen und zwischen asymptomatischen, präsymptomatischen und symptomatischen Menschen unterschieden werden.
2. Welche Schäden physischer, psychischer und pädagogischer Art können durch das Tragen von Masken insbesondere bei Kindern entstehen?
3. Besteht überhaupt ein Infektionsrisiko, das durch das Tragen von Gesichtsmasken (oder andere Maßnahmen) abgesenkt werden könnte?
4. Kann durch die Einhaltung von Abstandsvorschriften das Infektionsrisiko insbesondere bei Kindern abgesenkt werden?
5. Bieten Kinder möglicherweise sogar eine „Schutzfunktion“ vor der Verbreitung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in dem Sinne, dass sie die Verbreitung des Virus eher abbremsen und vor schweren Covid-19-Erkrankungen eher schützen?
6. Welches methodische Niveau und ggfls. welche methodischen Mängel weisen existierende Studien zum Infektionsgeschehen an Schulen und zu der Wirksamkeit von Maßnahmen wie Maskentragen und Abstandhalten an Schulen auf?
7. Welche Aussagekraft zur Erkennbarkeit einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 liefern der RT-q-PCR-Test und die derzeit verwendeten Schnelltests?“

Zu den Fragen 1 – 6, S. 20 ff Gutachten Prof. Dr. med. Ines Kappstein + S. 108 ff Gutachten Prof. Dr. Christof Kuhbandner, zur Frage 7 S. 144 ff Gutachten Prof. Dr. rer. biol. Hum. Ulrike Kämmerer
https://openjur.de/u/2334639.html

DGPI, Stand April 2021, Hospitalisierung und Sterblichkeit von COVID-19 bei Kindern in Deutschland
https://dgpi.de/stellungnahme-dgpi-dgkh-hospitalisierung-und-sterblichkeit-von-covid-19-bei-kindern-in-deutschland-18-04-2021/

Verfassungrechtliche Probleme bei der Corona-Bekämpfung Prof. Dr. jur. Dietrich Murswiek
https://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/vorlagen/2-12-17.pdf

Allgemeines
https://www.wodarg.com/recht-in-der-krise/